

Aktualisierte „Corona-Handlungsempfehlung“ des Deutschen Berufsverbandes für Tanzpädagogik (DBfT)

Distanzregeln

- mindestens 2m Abstand bzw. 4m² pro Schüler*in (ggf. Markierungen an der Stange bzw. Boden). Aus der zur Verfügung stehenden Tanzfläche ergibt sich somit die maximale zulässige Personenanzahl.
- bei bewegungsorientierten Übungen sind 10 m² pro Schüler*in vorzusehen.
- Die Tanzpädagog*in hat zu den Tanzschüler*innen den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und verzichtet auf taktile Korrekturen. Sitzgelegenheiten sind mit einem Mindestabstand von 1,5 m zueinander zu platzieren.
- die Unterrichtseinheiten werden so verkürzt, dass keine Begegnungen beim Klassenwechsel stattfinden.
- Warteschlangen und Ansammlungen sind zu vermeiden. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen. Dazu gehören - soweit erforderlich - auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte sowie Konzepte zur Steuerung des Zutritts. Einbahn-Wege sind zu bevorzugen.

Hygieneregeln

- Außer während des Tanzunterrichts ist in den Schulräumen grundsätzlich eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Alle Personen müssen beim Eintreffen sowie Verlassen der Schulräumlichkeiten die Hände desinfizieren (Desinfektionsspender am Eingang).
- Die Nutzung von Umkleiden und WC-Anlagen ist zulässig.
- Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen, Ballettstangen nach jeder Unterrichtsstunde.
- nach jeder Unterrichtsstunde sind die Räumlichkeiten für die Dauer von mindestens 10 Minuten quer zu lüften. Optional zum notwendigen Luftaustausch ist es ratsam mithilfe eines CO₂ Messgerätes die Kohlendioxid-Sättigung zu kontrollieren, um somit einen eventuell vorzeitig notwendig werdenden Luftaustausch zu gewährleisten.
- es sind ausschließlich eigene Trainingsutensilien zu nutzen (Matten, Thera-Band usw.).
- verstärkte Hygienepflege der Toilettenbereiche. Für eine regelmäßige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- Sammelduschen sind zu vermeiden.

Besondere Empfehlungen

- Zugangsberechtigte (Schüler*innen, Mitarbeiter*innen u. a.) sind per Aushang o. Ä. darauf hinzuweisen, dass beim Vorliegen von Symptomen wie trockener Husten und/oder Fieber und/oder Störung des Geschmacks- und Geruchssinns das Betreten der Schulräume untersagt ist. Bei sogenannten banalen Infekten ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens bzw. mit nur leichten Symptomen

- (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten) oder einer anamnestisch bekannten Symptomatik (z.B. Heuschnupfen, Pollenallergie) ist ein Ausschluss nicht erforderlich.
- Für Personal und Tanzschüler*innen sind die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) zu befolgen.
 - Alle Beteiligten müssen vor Beginn des Tanzens oder vor Aufnahme der Tätigkeit eine ausführliche Einführung und Erläuterung über die zu treffenden Maßnahmen oder einzuhaltenden Regularien bekommen. Menschen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
 - Für die Einhaltung des Sicherheitskonzepts ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
 - Die Betreiber der Schulen für künstlerischen Tanz sind verpflichtet, eine Dokumentation der Anwesenden zu führen, um notfalls eine Nachverfolgung von Infektionsketten zu ermöglichen. Die Kontaktdaten sind einen Monat beginnend ab dem Termin des Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
 - Menschen, die zu einer Risikogruppe gehören, können nach Vorlage eines ärztlichen Attests an Präsenzveranstaltungen teilnehmen.
 - Aufenthaltsbereich wird für alle gesperrt. Die Nutzung von Getränkependern und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
 - Eine Unterscheidung nach Altersgruppen ist nicht erforderlich, soweit die Einhaltung der Abstandsbeschränkung und somit Kontaktlosigkeit sichergestellt ist.
 - Ein Sonderfall ist eine gegenwärtige Einordnung als außerschulische Bildungseinrichtung: um bei den Ordnungsbehörden eine schnellere Zulässigkeit bestimmter Unterrichtsstunden zu erwirken und somit eine Abgrenzung zum freizeitorientierten Sport – im Sinne des Infektionsschutzgesetzes – zu ermöglichen, ist eine stringente Trennung der Gruppen nach Alter bzw. Curriculum vorzunehmen.
 - Diese Handlungsempfehlung ist nachrangig gegenüber der jeweils aktuell geltenden Landesverordnung zu betrachten.